



Satzung des
1. Magdeburger BC e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 3 Gliederungen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten

§ 8 Maßregelung

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

§ 13 Kassenprüfer

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Magdeburger Basketballclub e.V.“ (1.MBC). Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Sportart Basketball sowie weiterer Sportarten. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport bzw. den Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport durch
 - Abhaltung regelmäßiger Trainingsstunden
 - Schaffung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für den Sportbetrieb
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit, sowie Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen als Bestandteil des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt Magdeburg
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden sowie Kindereinrichtungen und Schule im Territorium
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Finanzgeschäfte des Vereins werden in der Finanzordnung geregelt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden und ist durch sie zu genehmigen.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständig geführte Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod
 - d.) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung muss bis 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Zu viel bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche des eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2 maliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung Mitgliedsbeitrag und / oder Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen (siehe Beitragsordnung) für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b.) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
 - c.) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:
 - a.) Verweis
 - b.) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c.) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen §8.1. a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl der Kassenprüfer
 - e.) Bestimmung und Änderungen der Finanzordnung und der Beitragsordnung
 - f.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§8.3)
 - j.) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l.) Auflösung der Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1.Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Berufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchstens 6 Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine e-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte e-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Annahme.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit der Stellvertreter.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von jedem ordentlichen Mitglied
 - b.) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfordern.
9. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird.
10. Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter /in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.
12. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter das Rederecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Sie haben kein Stimmrecht.
13. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem / der Vorsitzenden
 - b.) dem / der stellvertretenden Vorsitzende
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) bis zu 4 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
 - a.) der / die Vorsitzende
 - b.) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c.) der Kassenwart
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines Vorstandsmitglied ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zur nächsten Wahl zu besetzen.
6. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem / von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem von dem / von der Vorsitzenden Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Basketballverband Sachsen Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2018 beschlossen. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.